GEMEINDE AIDLINGEN

Richtlinien für die Herausgabe eines Sozialpasses vom 06.12.1984 in der Fassung vom 03.05.2012

1. Berechtigte

		Nachweise
1.	Empfänger von Arbeitslosengeld II Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	neuester Bescheid über laufende Hilfe
2.	Familien (Wohngeldempfänger) mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben	neuester Wohngeldbescheid
3.	Familien (Wohngeldempfänger) mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeld-berechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben	neuester Wohngeldbescheid
4.	Empfänger von Kinderzuschlag	neuester Bescheid über Kinderzuschlag
5.	Familien/Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mindestens 50 GdB bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres	Schwerbehindertenausweis

2. Leistungen

1.	Kindergartengebühren	Berechtigten werden 50 % des Beitrags erlassen, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt.
2.	Kinderstadtranderholung	Zuschuss von 70 % des Eigenanteils, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt.
3.	Schullandheimaufenthalt	Zuschuss von 50 % der Kosten, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt.
4.	Volkshochschule	50 % der Kursgebühren werden übernommen, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt.
5.	Veranstaltungsreihe "Kunst und Kultur"	50 % des Eintrittsgeldes werden übernommen, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt.

6.	Essen auf Rädern	Zuschuss von 0,50 € pro
		bezogenem Essen
7.	Leistungen der ambulanten Pflegedienste	Es werden die nicht von Dritten
	für Personen mit Pflegeeinstufung	gedeckten Kosten übernommen.
8.	Nachrichtenblatt der Gemeinde Aidlingen	Die Bezugsgebühren werden zu 100
		% übernommen.
9.	Musikunterrichtsgebühren der Musik- und	Es wird der gleiche Zuschuss
	Kunstschule der Stadt Böblingen	gewährt, den die Stadt Böblingen
		gem. der zum Zeitpunkt der
		Entstehung der Kosten geltenden
		Gebührensatzung leistet, soweit
		keine Erstattung durch Dritte erfolgt.
10.	Verlässliche Grundschule	Zuschuss von 50 % der Kosten
11.	Freibad Gärtringen	Zuschuss von 50 % der Kosten
		einer Dauerkarte, soweit keine
		Erstattung durch Dritte erfolgt.
12.	Ferienbetreuungskosten für Angebote	Zuschuss von 50 % der Kosten,
	von Feria e.V. Aidlingen	soweit keine Erstattung durch Dritte
		erfolgt.
13.	Mittagessenszuschuss für Schüler in	2, Euro pro Essen, soweit keine
	Aidlingen, Böblingen, Sindelfingen und	Erstattung durch Dritte erfolgt.
	Kindergartenkinder in Aidlingen	

3. Gültigkeit des Sozialpasses

Der Sozialpass ist ein Jahr lang gültig, jedoch nicht länger als die Gültigkeit der dem Sozialpass zugrunde liegenden ALG II-, bzw. Sozialhilfe-, Wohngeld-, Kinderzuschlagbescheid oder Schwerbehindertenausweis. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach oben Ziffer 1 - 5 gewährt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheids nach oben Ziffer 1 - 5 gestellt wird. Bei Vorlage des jeweiligen Bescheids wird der Pass um ein Jahr verlängert.

4. Leistungsgewährung

Die Leistung nach 2. Ziffern 1 und 10 wird direkt gewährt. Alle anderen Leistungen können mittels Vordruck während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats beim Bürgermeisteramt, Zimmer 27, unter Vorlage des Sozialpasses und der Rechnungsbelege etc. beantragt werden. Eine Leistung wird in der Regel nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den Inhaber des Sozialpasses gezahlt.

5. Sonstiges

Der Pass ist nicht übertragbar. Der Pass muss beim Wegzug aus der Gemeinde Aidlingen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Aidlingen zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.